

NEWSLETTER

Autor:

Fabian Egger

Auflage: 12'500
(elektronisch versendet)

Dipl. Treuhandexperte
Zugelassener Revisor RAB

(14.11.2023)

Reform AHV 21, ab 2024 gilt es ernst

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stimmbevölkerung hat die Stabilisierung der AHV (AHV 21) am 25.09.2022 mit 50,6% knapp angenommen. Dies hat fast schon historischen Charakter. Obwohl das Bewusstsein, dass etwas gegen die finanzielle Schieflage der AHV unternommen werden muss, vorhanden ist, kommen solche Abstimmungen beim Stimmvolk trotzdem meistens nicht gut an und werden mehrheitlich abgelehnt. Die letzte AHV-Revision trat 1997 in Kraft. Seither wurden, bis auf die Reform AHV 21, verschiedene Anläufe an der Urne ausgebremst.

Um die Finanzierung bis 2030 zu sichern und das Niveau der Renten aufrecht zu erhalten, werden ab 01.01.2024 die folgenden Massnahmen umgesetzt:

- Schrittweise Erhöhung des Referenzalters für Frauen auf 65 Jahre
- Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgenerationen
- Flexibilisierung Rentenbezug
- Zusatzfinanzierung Mehrwertsteuer-Erhöhung

Erhöhung des Referenzalters

Das Referenzalter der Frauen wird schrittweise auf 65 angehoben. Obwohl die Reform am 01.01.2024 in Kraft tritt, erfolgt die erste Erhöhung um drei Monate erst ein Jahr später. Bis 2028 ist dann ein einheitliches Referenzalter Realität. Nachfolgend die Entwicklung des Referenzalters:

Jahr	Jahrgang	Referenzalter
2024	1960	64 Jahre
2025	1961	64 ¼ Jahre
2026	1962	64 ½ Jahre
2027	1963	64 ¾ Jahre
2028	1964	65 Jahre

Ausgleichsmassnahmen für Übergangsgeneration - Zuckerbrot und Peitsche?

Tiefere Kürzungssätze

Die Frauen mit den Jahrgängen 1961-1969 zählen zur Übergangsgeneration. Grundsätzlich werden AHV-Renten pro Vorbezugsjahr um 6,8% gekürzt, nicht so bei der Übergangsgeneration, wo die Kürzungssätze tiefer sind und je nach Vorbezug und durchschnittlichem Jahreseinkommen zwischen 0 und 10,5% betragen.

Rentenzuschlag

Wenn Frauen der Übergangsgeneration die Rente nicht vorbezogen, erhalten sie lebenslang einen Zuschlag in Höhe von CHF 12.50 - 160.00/Monat, abhängig von der Höhe des Einkommens, der Beitragsdauer und des Jahrgangs.

Flexibilisierung Rentenbezug

Die Rente kann zwischen Alter 63, bzw. bei Frauen der Übergangsgeneration ab Alter 62, und Alter 70 bezogen werden. Bis Ende 2026 wird pro Jahr Rentenvorbezug eine Kürzung von 6,8% vorgenommen. Ab 2027 werden neue, an die Lebenserwartung angepasste, Kürzungssätze zur Anwendung kommen.

Rentenvorbezug

Die Rentenvorbezüge können neu, wie es heute bereits beim Rentenaufschub möglich ist, ab jedem beliebigen Monat ab Alter 63, bzw. bei Frauen der Übergangsgeneration ab Alter 62, geltend gemacht werden. Zudem wird es möglich sein, Teilrenten zu beziehen, um z.B. Einkommensausfälle bei schrittweiser Pensionierung auszugleichen. Der Teilbezug muss zwischen 20 und 80% liegen und kann einmal nach oben angepasst werden, bevor die gesamte Rente bezogen wird.

Aufschub

Neu ist das Element des Teilaufschubs. Die übrigen Bestimmungen, Mindestaufschub von einem Jahr und anschliessend Rentenbezug ab einem beliebigen Monat, sind unverändert.

Chance zur Rentenaufbesserung

Wer über das Referenzalter hinaus weiterarbeitet und die Maximalrente wegen zu tiefem Einkommen oder fehlenden Beitragsjahren nicht erreicht, kann einmalig, spätestens bis zum 70. Altersjahr, eine Neuberechnung der Rente beantragen. Neu werden Personen, die über das Referenzalter hinaus erwerbstätig sind, wählen können, ob der AHV-Freibetrag in Höhe von CHF 1'400/Monat bzw. CHF 16'800/Jahr zur Anwendung gelangen soll oder nicht.

Mehrwertsteuer-Erhöhung

Die Mehreinnahmen aus der MWST-Satzerhöhung dienen als Zusatzfinanzierung, damit die AHV bis 2030 gesichert ist. Dieses Thema haben wir bereits in unserem Newsletter [MWST-Satzerhöhung ab 2024 – sind Sie bereit?](#) beleuchtet.

Planungsunterstützung - Es gibt verschiedene Neuerungen, wie soll ich vorgehen?

Verschaffen Sie sich einen Überblick und treffen Sie eine fundierte Entscheidung!

- Bestellung Auszug aus dem individuellen Konto
Auf dem individuellen Konto sind die jährlichen beitragspflichtigen Einkommen, die Beitragszeit und die Betreuungsgutschriften aufgeführt. Sind alle Gutschriften aufgeführt?

Der Auszug kann hier bestellt werden:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Bestellung-Kontoauszug>

- Bestimmung der Rentenzuschlags- und Kürzungssätze sowie Referenzalter (relevant bei Frauen der Jahrgänge 1960-1964)
<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/ahv-21.html>

Ziel der 1. Säule ist, das Existenzminimum zu sichern, im Idealfall in Form einer maximalen Altersrente. Zusammen mit der Rente der Pensionskasse sollte ein Renteneinkommen von rund 60% des letzten Lohnes erzielt werden, um so eine einigermaßen angemessene Fortsetzung des bisherigen Lebensstandards zu gewährleisten. Ein Budget kann Klarheit über die finanziellen Verhältnisse vor, während und nach der (Teil-)Pensionierung verschaffen.

Und keine Angst, nur weil der Begriff «Rentenalter» per 2024 abgeschafft wird, bedeutet dies nicht, dass Gleiches auch für den dritten Lebensabschnitt gilt – aufgrund der Flexibilisierung ist man zum Schluss gekommen, dass eine Anpassung des Begriffs in «Referenzalter» passender ist.

Freundliche Grüsse

artax Fide Consult AG

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel

Tel: +41 61 225 66 66

info@artax.ch, www.artax.ch

Unabhängiges Mitglied von Morison Global

[AGB & Datenschutz](#)